



Amtsblatt

Nr. 02/2023

23. Januar 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Lünen	04
2	Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2021, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2021	05
3	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023	06
4	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg	07
5	Öffentliche Bekanntmachung über die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Selm-Hassel	13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

Öffentliche Bekanntmachung
Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2020 der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgendes beschlossen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigt gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2020 durch Beschluss.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2020 der Stadt Lünen wird hiermit gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2020 der Stadt Lünen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, am Servicepoint im Erdgeschoss während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Finanzen ⇒ Finanzsteuerung ⇒ Gesamtabchluss“ im Internet verfügbar.

Lünen, den 02.01.2023

gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2021, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2021

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.
4. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, dass der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 4.126.163,00 € mit dem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus Vorjahren verrechnet wird; dieser reduziert sich nach Berücksichtigung der Verrechnung gem. §§ 44 Abs. 3 und 58 Abs. 2 KomHVO auf 6.839.984,78 €.

Der Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2021 steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Bürgermeister, Team Finanzwirtschaft, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. OG, Zimmer 807 an Werktagen von 8:00 bis 16:00 Uhr (freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse „www.luenen.de / Rathaus / Finanzen / Finanzwirtschaft / Jahresabschluss / Jahresabschluss 2021“ im Internet verfügbar.

Lünen, den 18.01.2023,

gez.
Dr. André Jethon
Kämmerer

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner:innen, bei denen die Steuer gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Stadt Lünen macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von der o. g. Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und **setzt** hiermit **die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.**

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, haben damit im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Lünen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@luenen.de

Ebenso kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@luenen.de-mail.de

Lünen, den 23.01.2023

gez.
Kleine-Frauns
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1200 und ME_LIP_1100-
- Az.: 54.50.85-020 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg sowie Lippe Dorsten - Lünen im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1200 und ME_LIP_1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lippe** von Fluss-km 81,28 (Stationierung nach GSK 3c) an der Bezirksregierungs-grenze zu Münster bis Fluss-km 139,12 am Kreuzungsbauwerk der Autobahnbrücke A2 bei Hamm Uentrop,

- **Horne** von Fluss-km 0,72 nördlich der ehemaligen Rieselfelder Werne bis Fluss-km 3,36 kurz unterhalb der Einmündung der Hustebecke am Durchlassbauwerk der Vinzenzstraße am Ortsrand Werne und
- **Enniger Bach** von Fluss-km 0,54 am Durchlassbauwerk der Dolberger Straße in Hamm-Heessen bis Fluss-km 2,32 am Ortsausgang Hamm-Heessen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-020 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bergkamen, Stadt Hamm, Gemeinde Lippetal, Stadt Lünen, Stadt Selm und Stadt Werne sowie bei dem Kreis Unna, Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Bereich der Stadt Hamm sowie der Kreise Soest und Unna“ erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 42 am 16. Oktober 2004 für den Gewässerabschnitt Lippe von Fluss-km 81,2 bis Fluss-km 139,12 sowie

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hornebach in der Stadt Werne“ (damals Kreis Lüdinghausen) erschienen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster am 24.01.1974, S.34 bis 35 für den Gewässerabschnitt Horne von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 1,16

außer Kraft.

Arnsberg, 17. Dezember 2022

Az.: 54.50.85-020

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-020 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb

des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Lippe die Bezirksregierung Arnsberg für die übrigen Gewässer im Kreis Unna die Untere Wasserbehörde vom Kreis Unna und für die übrigen Gewässer auf dem Stadtgebiet Hamm, die Untere Wasserbehörde der Stadt Hamm.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

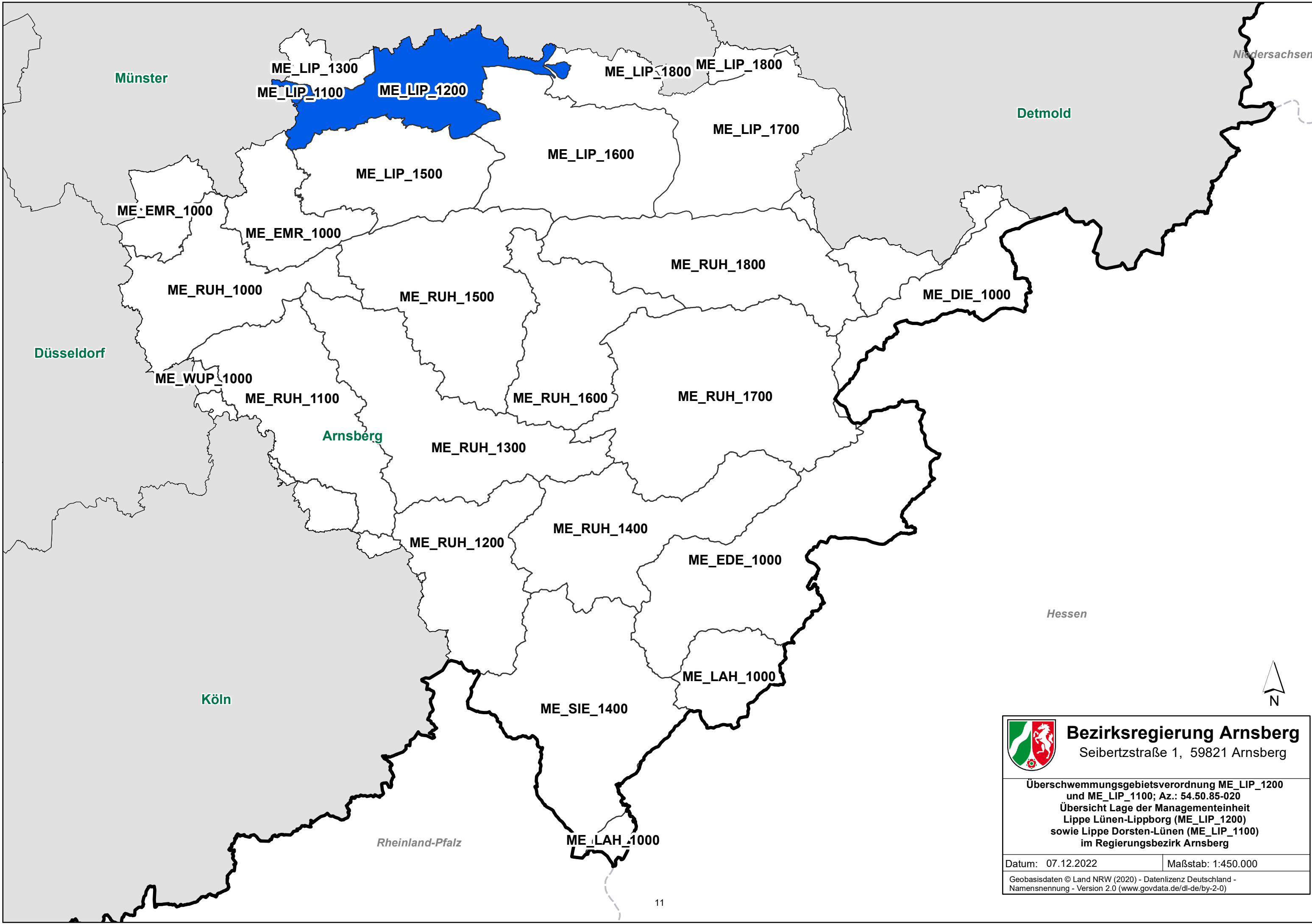
- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

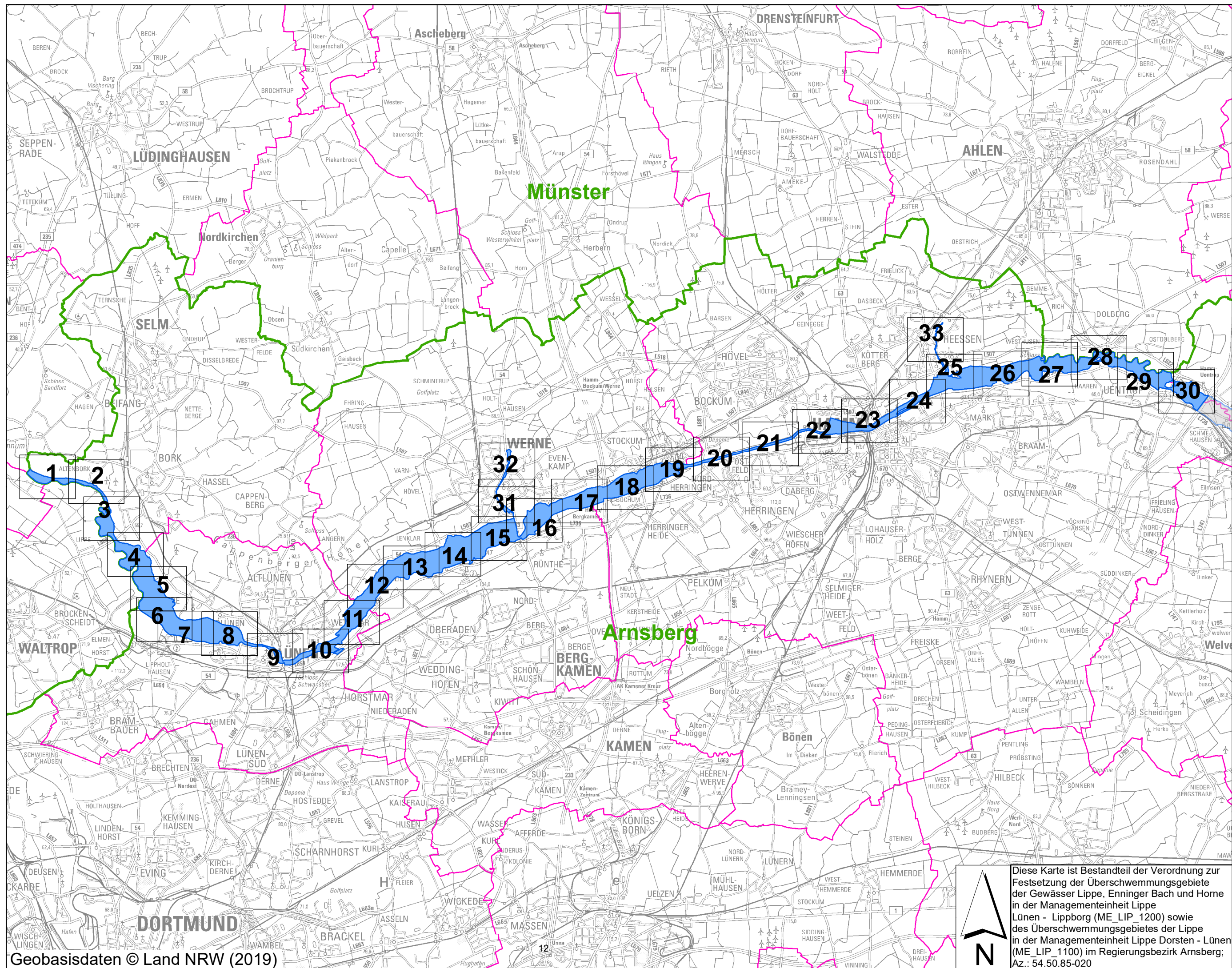
Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:110.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lünen – Lippborg (ME_LIP_1200) und Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) für die Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 17.12.2022



 Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg	
Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1200 und ME_LIP_1100; Az.: 54.50.85-020 Übersicht Lage der Managementeinheit Lippe Lünen-Lippborg (ME_LIP_1200) sowie Lippe Dorsten-Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg	
Datum: 07.12.2022	Maßstab: 1:450.000
<small>Geobasisdaten © Land NRW (2020) - Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)</small>	





Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Emminger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie des Überschwemmungsgebietes der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten - Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg; Az.: 54.50.85-020

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 22.12.2022

Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel
Az.: 28 99 1

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel, Kreis Unna, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner sechs Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2327>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(Helle)

